OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653855/2/MZ

Datum:
Linz, 2. Juni 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.04.2026, GZ: BHGMVerk-2016-291823/30-Sta, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.04.2026, GZ: BHGMVerk-2016-291823/30-Sta, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die am 27.05.2025 zur Zahl aaa ausgestellte Lenkberechtigung der Klassen AM und F ab Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung, eine Haaranalyse auf EtG beizubringen, gemäß § 24 Abs 4 FSG entzogen. Weiteres wurde die bP aufgefordert, unverzüglich den Führerschein bei der Behörde abzuliefern, und wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde erkennbar mit der in Rechtskraft erwachsenen Vorschreibung oben genannter Verpflichtung, welcher die bP nicht nachgekommen sei.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz wird vorgebracht, die bP habe im November 2025 eine Haarprobe abgegeben, aktuell sei eine Haarprobe aus Kostengründen abgelehnt worden und sei eine Probenahme aufgrund zudem aufgrund zu kurzer Haare faktisch nicht möglich. Gegen den Aufforderungsbescheid zur Abgabe einer Haarprobe sei „eine Stellungnahme abgegeben und durch diese Eingabe Einspruch gegen die Abgabe einer Haarprobe erhoben“ worden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrags abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.06.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) - fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen

Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) - die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK, noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

c.1) Feststellungen:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06.03.2026, GZ: BHGMVerk-2016-291823/27-Sta, wurde der bP aufgetragen, „zum Zwecke der Beurteilung [i]hrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen … binnen 6 Wochen ab Zustellung [des] Bescheides den zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund [Haaranalyse auf EtG (Probenahme am Gesundheitsamt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden – Haarlänge von zumindest 3 cm)] zu erbringen. Der Bescheid wurde am 12.03.2026 zugestellt.

Am 23.03.2026 langte bei der belangten Behörde eine E-Mail der rechtsfreundlichen Vertretung der bP ein in welcher gebeten wird zu bestätigen, „dass Sie diese Stellungnahme erhalten haben“. Als Anlage enthält die Mail einen zweiseitigen Schriftsatz, auf dessen erster Seite ua die Geschäftszahl des zuvor genannten Bescheides genannt und der Schriftsatz in Fettdruck ebenfalls als „Stellungnahme“ tituliert wird. Auf der zweiten Seite findet sich folgendes Vorbringen: „In umseits bezeichneter Verwaltungssache wird bekannt gegeben, dass anlässlich der objektiv unrichtigen Testung der 1A Sicherheit vom 11.11.2025 eine Haarprobe im Dezember 2025 bereits abgegeben wurde.
Die Abgabe einer neuerlichen Haarprobe knapp 3 Monate später ist daher zwecklos und nicht gerechtfertigt und ist mit einer unnötigen finanziellen Belastung verbunden.
Es wird daher ersucht, die neuerliche Abgabe einer Haarprobe bis Anfang April zu überdenken.“

Bis dato wurden von der bP die im Bescheid vom 06.03.2026 aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Die nunmehrige Rechtsmittelschrift gleicht vom Deckblatt her der Eingabe vom 23.03.2026, jedoch ist anstelle von „Stellungnahme“ fett „Beschwerde“ aufgedruckt. In weiterer Folge beginnt die kommende Seite damit, dass „[g]egen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.4.2026 betreffend Entziehung der Lenkberechtigung … innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben“

wird. Es folgt die Überschrift „Beschwerdegründe“, ein entsprechendes Vorbringen, im Rahmen dessen ua dargelegt wird, dass „[g]egen den Aufforderungsbescheid zur Abgabe einer Haarprobe … eine Stellungnahme abgegeben und durch diese Eingabe Einspruch gegen die Abgabe einer Haarprobe erhoben“ wurde. Abschließend werden unter der Überschrift „Anträge“ verschiedene Begehren gestellt.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dafür, dass die bP der mit Bescheid vom 06.03.2026 aufgetragenen Verpflichtung nachgekommen wäre, gibt es keine Hinweise, und wird dies von der bP auch nicht behauptet.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 24 Abs 4 des Führerscheingesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, lautet in der geltenden Fassung:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

b) Im vorliegenden Fall steht zweifelsfrei fest, dass der bP mit am 12.03.2026 zugestelltem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06.03.2026, GZ: BHGMVerk-2016-291823/27-Sta, unter Fristsetzung eine Verpflichtung auferlegt wurde und die dafür eingeräumte Frist mit 23.04.2026 verstrichen ist. Da die bP dem Auftrag bis dato nicht nachgekommen ist, ist die Voraussetzung des § 24 Abs 4 letzter Satz FSG erfüllt und die Lenkberechtigung zu entziehen.

Anderes würde nur dann gelten, wenn gegen den zuvor genannten Bescheid Beschwerde erhoben worden wäre, und die mit dieser einhergehende aufschiebende Wirkung die Verpflichtung nicht hätte wirksam werden lassen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zwar hat die bP im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung am 23.03.2026 eine „Stellungnahme“ abgegeben. Diese kann jedoch – insbesondere bei dem an einen berufsmäßigen Parteienvertreter anzulegenden Maßstab – nicht als Beschwerde angesehen werden. Vor allem auch in Zusammenschau mit dem in Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Bescheid eingebrachten Rechtsmittel, welches klar bezeichnet und gegliedert, mit Anträgen ausgestaltet ist, wird deutlich ersichtlich, dass es nicht intendiert war, ein

Rechtsmittel zu erheben, sondern eben lediglich eine Stellungnahme abzugeben. Dies wird schließlich auch durch das Vorbringen im Beschwerdeschriftsatz untermauert, wo die Eingabe – korrekter Weise – nach wie vor als „Stellungnahme“ bezeichnet wird, wenn in Folge auch versucht wird, dieser Rechtsmittelcharakter zuzusprechen.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende, Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer